

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1964	Nummer 95
--------------	---	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	2. 7. 1964	RdErl. d. Kultusministers Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Lehrenden an den Pädagogischen Hochschulen und an den Heilpädagogischen Instituten des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1094
2434	22. 7. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erstattung von Umsiedlungskosten; hier: Entscheidung über Widersprüche bei Versagung der Kosten	1095

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
24. 7. 1964	RdErl. — Bildung der vierten Landschaftsversammlung . . . . .	1096
24. 7. 1964	Bek. — Verwaltungshochschul- und Bildungswoche 1964 in Bad Meinberg . . . . .	1096
	<b>Notiz</b>	
24. 7. 1964	Änderung der Amtsbezirke der Brasilianischen Konsulate in Frankfurt a. M. und Düsseldorf . . . . .	1096

## I.

20320

**Festsetzung des Besoldungsdienstalters  
der Lehrenden an den Pädagogischen Hochschulen  
und an den Heilpädagogischen Instituten  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Kultusministers v. 2. 7. 1964 —  
I C 3 — 51—02 — 925.64

In Ergänzung der Ausführungsvorschriften zu den §§ 6 bis 20 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungsvorschriften — BV) vom 12. 10. 1962 (MBl. NW. S. 1767-SMBl. NW. 20320) wird für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Lehrenden an den Pädagogischen Hochschulen und an den Heilpädagogischen Instituten des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister folgendes bestimmt:

**1 Anrechnung von Ausbildungszeiten bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die Lehrenden an den Pädagogischen Hochschulen und an den Heilpädagogischen Instituten des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG 60**

1.1 Für die Anrechnung von Ausbildungszeiten bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die Professoren und Dozenten an den Pädagogischen Hochschulen und an den Heilpädagogischen Instituten gilt die unter 1.1 bis 1.3 getroffene Regelung.

**1.11 Professoren und Dozenten**

- a) der Pädagogik und ihrer Grundwissenschaften (Allgemeine Pädagogik, Psychologie, Philosophie, Soziologie),
- b) der Allgemeinen Didaktik und Schulpädagogik.
- c) der evangelischen und katholischen Religionslehre und Methodik der evangelischen Unterweisung bzw. katholischen Religion.
- d) der Didaktik der Fachwissenschaften und ihrer Unterrichtsfächer.

Zum Professor oder Dozenten an einer Pädagogischen Hochschule oder einem Heilpädagogischen Institut auf den unter a bis d genannten Lehrgebieten kann in der Regel ernannt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung und den deutschen Doktorgrad des seinem Aufgabenbereich entsprechenden Fachgebiets erworben hat.

Als Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG 60 ist ein Studium von 8 Semestern, eine Promotionsdauer von drei Semestern sowie bei Lehrenden mit Philologischer Staatsprüfung (Wissenschaftlicher oder Künstlerischer Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen) oder Erster Theologischer Prüfung eine Prüfungsdauer von einem Semester anzunehmen.

1.12 Lehrende für die musischen Fächer (Musikerziehung, Kunst- und Werkerziehung).

Zum Professor oder Dozenten kann in der Regel ernannt werden, wer die Philologische (Künstlerische) und Pädagogische Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen abgelegt hat.

Als Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung gilt die für die Ablegung dieser Prüfungen vorgeschriebene Mindestausbildungszeit.

1.13 Lehrende für Leibeserziehung.

Zum Dozenten kann in der Regel ernannt werden, wer an der Sporthochschule Köln die Diplom-Sportlehrerprüfung abgelegt und sich im Schuldienst als Sportlehrer bewährt hat oder wer die Philologische Staatsprüfung in einer Fächerverbindung mit Leibeserziehung abgelegt hat.

Als Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung gilt die für die Ablegung der Diplom-Sportlehrerprüfung bzw. der Philologischen Staatsprüfung vorgeschriebene Mindestzeit.

1.14 Lehrende für Hauswirtschaft und Nadelarbeit.

Zur Dozentin für die Fächer des Frauenschaffens (Hauswirtschaft und Nadelarbeit) kann in der Regel

ernannt werden, wer die Befähigung für das Gewerbelehramt in dem entsprechenden Fachgebiet besitzt.

Als Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung gelten die für den Erwerb der Befähigung für das Gewerbelehramt festgelegten Mindestzeiten.

1.2 Bleibt die Zeit der tatsächlich geleisteten Ausbildung und Prüfung hinter der in 1.1 bis 1.3 genannten Zeit zurück, so ist nur die tatsächliche Dauer der Ausbildung und Prüfung zu berücksichtigen. (BV Nr. 3 Abs. 6 zu § 6 LBesG 60).

1.3 Vorgeschriebene Mindestzeiten einer praktischen Ausbildung und eines Vorbereitungsdienstes werden bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG 60 berücksichtigt, soweit sie abgeleistet worden sind.

Als praktische Ausbildung oder Vorbereitungsdienst werden anerkannt:

- a) Vorbereitungsdienst als Referendar im höheren oder im berufsbildenden Schuldienst,
- b) Zeit des Lehrvikariats und des Besuchs des Predigerseminars bei evangelischen Geistlichen,
- c) Zeit des Besuchs des Priesterseminars bei katholischen Geistlichen.
- d) Zeit der für die Zulassung zum Studium für das Gewerbelehramt geforderten Lehre mit Abschlußprüfung oder des geforderten Praktikums, höchstens jedoch zwei Jahre.

**2 Anrechnung von Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 i. Verb. mit § 7 und § 8 Abs. 1 LBesG 60**

2.1 Nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 i. Verb. mit § 7 Abs. 1 LBesG 60 sind zu berücksichtigen:

- a) **Zeiten als Verwalter wissenschaftlicher Assistentenstellen an den wissenschaftlichen Hochschulen.**
- b) **Zeiten als wissenschaftlicher Mitarbeiter und nicht-planmäßiger Lektor**, soweit mindestens eine Vergütung in Höhe der Verg.Gr. III BAT oder TO.A gewährt wurde.
- c) **die mit der Wahrnehmung eines Lehrauftrages** verbrachten Zeiten, wenn der Lehrauftrag hauptberuflich ausgeübt wurde, d. h. wenn die Erfüllung der mit dem Lehrauftrag in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufgaben die Arbeitskraft des Lehrbeauftragten überwiegend in Anspruch genommen hat.
- d) **die mit der vertretungsweisen Wahrnehmung eines Lehrstuhls** verbrachten Zeiten,
- e) **die im höheren Schuldienst verbrachten Dienstzeiten**, soweit eine gleichwertige Tätigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1 LBesG 60 vorliegt.

2.2 Nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 i. Verb. mit § 7 Abs. 3 LBesG 60 sind zu berücksichtigen:

**a) die Tätigkeit im Dienst von nichtöffentlichen Forschungsinstituten**

Die Tätigkeit im Dienst der in der Anlage aufgeführten nichtöffentlichen Forschungsinstitute wird hiermit der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleichgestellt (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 LBesG 60).

Ob eine gleichwertige Tätigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1 LBesG 60 vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

**b) die Tätigkeit im Dienst von öffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen des Auslandes**

Die Tätigkeit an ausländischen öffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen wird hiermit der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleichgestellt, wenn Lehraufgaben wahrgenommen wurden, die denjenigen an einer wissenschaftlichen oder Pädagogischen Hochschule oder an einem Heilpädagogischen Institut des Landes Nordrhein-Westfalen gleichartig waren (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 LBesG 60).

Hinsichtlich der Gleichstellung von Tätigkeiten an nichtöffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen bleibt meine Entscheidung nach § 7 Abs. 3 letzter Satz LBesG 60 vorbehalten.

c) **Tätigkeit im Dienst von Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder der Verbände von solchen.**

Die nach der Ordination als evangelischer Geistlicher oder nach der Priesterweihe zum katholischen Geistlichen im Dienst der Kirche verbrachte Zeit wird hiermit bei Lehrenden an den Pädagogischen Hochschulen oder an den Heilpädagogischen Instituten, die als Lehrende im Sinne von 1.11 Buchst. c) tätig und wegen ihrer theologischen Vorbildung in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind, der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleichgestellt (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 LBesG 60).

2.3 Nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 LBesG 60 sind nicht zu berücksichtigen:

a) **Zeiten einer Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft.**

Die als wissenschaftliche Hilfskraft ohne abgeschlossene Hochschulbildung ausgeübte Tätigkeit ist weder eine hauptberufliche Tätigkeit noch eine gleichzubewertende Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 i. Verb. mit § 8 Abs. 1 LBesG 60.

Auch die als wissenschaftliche Hilfskraft mit abgeschlossener Hochschulbildung ausgeübte Tätigkeit ist grundsätzlich nicht als gleichwertig i. S. des § 8 Abs. 1 LBesG 60 anzusehen.

b) **Zeiten einer nebenamtlichen Lektorentätigkeit.**

Da es sich nicht um eine hauptberufliche Tätigkeit handelt, ist eine Berücksichtigung nicht möglich.

c) **Zeiten einer Tätigkeit als Privatdozent.**

Privatdozenten stehen nicht im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 i. Verb. mit § 7 LBesG 60.

d) **Zeiten einer Tätigkeit als Stipendiat.**

Die Begründung zu c) gilt entsprechend.

3 **Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritt aus der Besoldungsordnung A in die Besoldungsordnung H**

3.1 **Übertritt aus den Besoldungsgruppen A 13 bzw. A 14 in die Besoldungsgruppen H 2 bzw. H 3.**

Beim Übertritt aus den Besoldungsgruppen A 13 bzw. A 14 in die Besoldungsgruppen H 2 bzw. H 3 bleibt das für die Eingangsgruppe des höheren Dienstes (A 13) festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert.

3.2 **Übertritt aus der Besoldungsgruppe H 2 mit Bezügen nach Besoldungsgruppe A 15 in die Besoldungsgruppe H 3**

Die in der Besoldungsgruppe A 15 des BesAG eingestuften Professoren bei einer Pädagogischen Hochschule oder bei dem früheren Berufspädagogischen Institut Köln sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 in die Bes.Gr. H 2 des LBesG 60 übergeleitet worden. Nach der Überleitungsübersicht zu § 24 a (Anlage 4 zum LBesG 60) erhalten diese Beamten für ihre Person die Bezüge der Bes.Gr. A 15.

In der Bes.Gr. A 15 war das Besoldungsdienstalter gemäß § 6 Abs. 5 BesAG um vier Jahre hinausgeschoben worden. § 6 Abs. 5 LBesG 60 gilt nicht für die Bes.Gr. H 2 und H 3. Mit dem Übertritt aus der Bes.Gr. H 2 (mit Bezügen nach Bes.Gr. A 15) in die Bes.Gr. H 3 entfällt demnach die Hinausschiebung des Besoldungsdienstalters um vier Jahre.

4 **Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritt aus den Besoldungsgruppen A 10, A 10 a, A 11, A 11 a, A 12, A 12 a in die Besoldungsgruppen A 13, A 14, H 2, H 3.**

4.1 Beim Übertritt eines Beamten des gehobenen Dienstes, der zum Dozenten oder Professor an einer Pädagogischen Hochschule oder an einem Heilpädagogischen

Institut ernannt worden ist, wird auch die neben einer hauptberuflichen Tätigkeit als Lehrer im öffentlichen Schuldienst abgeleitete Studienzeit an einer Universität, Technischen Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule oder Sporthochschule im Rahmen der Regelung des 1.1 bis 1.3 berücksichtigt. Beim Übertritt der Lehrkräfte aus einer Besoldungsgruppe des gehobenen Dienstes in die Bes.Gr. A 13, A 14, H 2 und H 3 ist § 6 Abs. 6 LBesG anzuwenden, wenn es für den Beamten günstiger ist.

4.2 Beim Übertritt von Gewerbeoberlehrerinnen als Dozentinnen für die Fächer des Frauenschaffens (Hauswirtschaft und Nadelarbeit) an Pädagogischen Hochschulen sowie an Heilpädagogischen Instituten wird das Besoldungsdienstalter gemäß § 6 Abs. 8 LBesG festgesetzt.

5 Dieser RdErl. gilt von dem Zeitpunkt an, zu dem die Besoldungsvorschriften in Kraft getreten sind. Abschnitt II BV ist entsprechend anzuwenden. Mein RdErl. v. 7. 7. 1959 (n. v.) — I 2 P 1 51—02 Nr. 4394 59 — ist gegenstandslos geworden.

Bezug: RdErl. v. 7. 7. 1959 — I 2 P 1 5102 Nr. 4394 59.

An die Rektoren der Pädagogischen Hochschulen;  
Direktoren der Heilpädagogischen Institute  
an den Pädagogischen Hochschulen des Landes.

**Anlage**

**Katalog der nichtöffentlichen Forschungsinstitute**

1. Institute der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., Göttingen
2. Institut für den wissenschaftlichen Film in Göttingen
3. Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht GmbH, München
4. Sozialforschungsstelle an der Universität Münster in Dortmund e. V., Dortmund
5. Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Essen
6. Institut für Spektrochemie und angewandte Spektroskopie in Dortmund, Dortmund
7. Institut für Kunststoffverarbeitung in Industrie und Handwerk in Aachen, Aachen
8. Deutsches Wollforschungsinstitut in Aachen, Aachen
9. Versuchsanstalt für Binnenschiffbau e. V. in Duisburg, Duisburg
10. Forschungsinstitut für Rationalisierung in Aachen, Aachen
11. Institut für das Recht der Wissenschaft in Bonn, Bonn
12. Institut für Energierecht in Bonn, Bonn
13. Franz-Josef-Dölger-Institut in Bonn, Bonn
14. Rheinisch-Westfälisches Institut für Instrumentelle Mathematik in Bonn, Bonn
15. Institut für Phänometrie in Münster, Münster.
16. Forschungsinstitut Verfahrenstechnik in Aachen.

— MBl. NW. 1964 S. 1094.

**2434**

**Erstattung von Umsiedlungskosten;  
hier: Entscheidung über Widersprüche  
bei Versagung der Kosten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 7. 1964 —  
IV A 1 — 5160.80

Zur Beseitigung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß Kostenerstattungen in Umsiedlungsangelegenheiten als Aufgaben der Flüchtlingsbetreuung im Sinne des § 11 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. Juni 1948 (GS. NW. S. 482 SGV. NW. 24) gemeindliche Auftragsangelegenheiten sind. Über den Erstattungsantrag entscheidet daher in den kreisfreien Städten und Landkreisen das Flüchtlings- und Vertriebenenamt. Über

den Widerspruch gegen den versagenden Bescheid entscheidet der Regierungspräsident.

Der RdErl. v. 8. 11. 1963 (SMBl. NW. 2434) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,  
kreisfreien Städte und Landkreise;  
nachrichtlich:  
An die Landschaftsverbände.

— MBl. NW. 1964 S. 1095.

## II.

### Innenminister

#### Bildung der vierten Landschaftsversammlung

RdErl. d. Innenministers v. 24. 7. 1964 —  
I B 1:20 — 14.64

Der Wahltag für die Bildung der vierten Landschaftsversammlung wird auf

**Sonnabend, den 14. November 1964,**

festgelegt.

An die Regierungspräsidenten,  
Landschaftsverbände,  
Landkreise,  
kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1964 S. 1096.

#### Verwaltungshochschul- und Bildungswoche 1964 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 24. 7. 1964 —  
II B 4 — 29.63.09 — 210.64

Die Hochschul- und Bildungswochen werden im Oktober und November 1964 in Bad Meinberg durchgeführt.

Die Veranstaltungen werden unter dem Thema

„Bildung und Wissenschaft heute“

stehen.

Das Vorlesungsprogramm wird durch eine Exkursion und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Den Teilnehmern werden entsprechend Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, wird die Zeit der Teilnahme an den Veranstaltungen nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

Die Anmeldungen sind auf dem Dienstwege an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten. Die Anmeldungen sind verbindlich.

Für die beiden Veranstaltungen gilt im einzelnen folgendes:

##### I. Hochschulwoche

An der Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Hochschulwoche beginnt am Donnerstag, dem 22. Oktober 1964; sie wird um 17.00 Uhr im Kursaal in Bad Meinberg feierlich eröffnet. Sie endet am Donnerstag, dem 29. Oktober 1964 mit einer gemeinsamen Abendveranstaltung. Als Anreisetag ist der 22. Oktober und als Abreisetag der 30. Oktober 1964 vorgesehen. Die Teilnehmergebühr beträgt 70,— DM; hiervon können auf besonderen Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung — einschließlich Bedienungsgeld — betragen:

Gruppe A	
Einzelzimmer	160,— DM
Doppelzimmer	148,— DM
Gruppe B	
Einzelzimmer	148,— DM
Doppelzimmer	136,— DM
Gruppe C	
Einzelzimmer	136,— DM
Doppelzimmer	124,— DM

Die Anmeldungen müssen bis zum 15. September 1964 im Innenministerium eingegangen sein; Stichwort: Hochschulwoche. Nach diesem Termin eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

##### II. Bildungswoche

An der Bildungswoche können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie Polizeioberbeamte teilnehmen.

Die Bildungswoche beginnt am Montag, dem 2. November 1964; sie wird um 17.00 Uhr im Kursaal in Bad Meinberg feierlich eröffnet. Sie endet am Montag, dem 9. November, mit einer gemeinsamen Abendveranstaltung. Als Anreisetag ist der 2. November 1964 und als Abreisetag der 10. November 1964 vorgesehen. Die Teilnehmergebühr beträgt 55,— DM; hiervon können auf besonderen Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Für Unterkunft und Verpflegung werden die gleichen Pauschalpreise erhoben wie für die Teilnehmer der Hochschulwoche.

Die Anmeldungen müssen bis zum 25. September 1964 im Innenministerium eingegangen sein; Stichwort: Bildungswoche. Nach diesem Termin eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Dienststellen, die Beamte oder Angestellte zur Teilnahme an der Hochschul- bzw. Bildungswoche vorgeschlagen haben, werden von mir über die Zulassung oder Ablehnung unterrichtet.

Die Teilnehmer werden der Kurverwaltung in Bad Meinberg mitgeteilt. Von dort erhalten sie eine vorgedruckte Postkarte, auf der die Unterbringungswünsche vermerkt werden und die an die Kurverwaltung zurückzuschicken ist. Die Kurverwaltung wird dann gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Gaststättenverbandes in Bad Meinberg die Unterbringung regeln und den Teilnehmern eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen.

— MBl. NW. 1964 S. 1096.

### Notiz

#### Änderung der Amtsbezirke der Brasilianischen Konsulate in Frankfurt a. M. und Düsseldorf

Düsseldorf, den 24. Juli 1964  
— I 5 406 — 2 64 —

Die Amtsbezirke der Brasilianischen Konsulate in Frankfurt a. M. und Düsseldorf sind wie folgt geändert:

1. der Amtsbezirk des Konsulats in Frankfurt a. M. umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
2. der Amtsbezirk des Generalkonsulats in Düsseldorf umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1964 S. 1096.